



**Bundesfinanzakademie**

**diTAXa 2022**

**Die Digitalisierung im Rahmen der  
fachtheoretischen steuerlichen Ausbildung  
der Länder**

**06.10.2022**

*Karl Jennemann*

# **Ausgangslage bis 2019**

**Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz (StBAG)**

**vom 29. Oktober 1996**

**i.d.F. vom 08. Dezember 2010**

**(BGBl. I S. 1577)**

**und**

**Steuerbeamtenausbildungs- und prüfungsordnung  
(StBAPO)**

**vom 29. Oktober 1996**

**i.d.F. vom 26. Februar 2019 (BGBl. I 171)**

**nur wenige digitale Regelungen**

■  
■ **§ 16 Abs. 2 S. 2 SBAPO mD**

■ „<sup>1</sup>In der berufspraktischen Ausbildung soll die Beamtin oder  
■ der Beamte..... <sup>3</sup>Sie oder er ist umfassend in die  
■ **verwaltungstechnischen Arbeitsvorgänge einzuweisen** und  
■ **anhand typischer Fälle in der Technik der**  
■ **Sachverhaltsermittlung und Rechtsanwendung**  
**auszubilden.....“**

**§ 24 Abs. 3 S. 1 u. 3 StBAPO gD**

„<sup>1</sup>In den berufspraktischen Studienzeiten soll die Beamtin  
oder der Beamte lernen, ..... <sup>3</sup>Sie oder er soll die  
**verwaltungstechnischen Arbeitsvorgänge**, dabei  
insbesondere die **Datenverarbeitung** in der  
**Steuerverwaltung kennen und nachvollziehen können.....“**

# StBAPO / Anlage 4 mittlerer Dienst

## Fächer und Mindeststunden in der fachtheoretischen Ausbildung

Fächer		Mindeststunden und anteilige Übungsstunden	Unterrichts- stunden insgesamt
1.	Politische Bildung, Staatskunde, Geschichte der Steuerverwaltung	40	
2.	Allgemeine Verwaltungskunde, Recht des öffentlichen Dienstes		
3.	Allgemeines Abgabenrecht	75	
4.	Allgemeine Rechtskunde		
5.	Steuern vom Einkommen und Ertrag	180	
6.	Umsatzsteuer	45	
7.	Buchführung und Bilanzwesen	75	
8.	Bewertungsrecht und Vermögensbesteuerung		
9.	Steuererhebung (Kassen- und Rechnungswesen sowie Vollstreckungswesen)		
10.	Wirtschafts- und Sozialkunde		
11.	Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns ( <del>Kommunikation, Kooperation, bürgerorientiertes Verhalten</del> )	35	
12.	Organisation (insbesondere Arbeitsabläufe, Arbeitstechnik), ökonomisches Verwaltungshandeln und Datenverarbeitung sowie moderne Steuerungsinstrumente in der Steuerverwaltung	60	
Mindeststunden insgesamt			510
Unterrichtsstunden in den Fächern, für die keine Mindeststunden vorgegeben sind, zusätzliche Übungsstunden, Aufsichtsarbeiten, Dispositionsstunden			290
		<b>Gesamtstunden</b>	<b>800</b>

# StBAPO / Anlage 10

## gehobener Dienst

	Studienfächer: Pflichtfächer (1. bis 8.) Wahlpflichtveranstaltungen (9.) Schwerpunktthema (10.) Fallstudien (11.)	Mindeststunden im Grundstudium		Mindeststunden im Hauptstudium	Unterrichtsstunden (zu 1. bis 11. Mindeststunden)
		bis zur Zwischenprüfung (frühestens nach 4 Monaten)	bis zum Ende des Grundstudiums		
1.	Steuerrecht				
1.1	Allgemeines Steuerrecht				
1.1.1	Abgabenrecht (Abgabenordnung, Vollstreckungsrecht, Steuerstrafrecht, Finanzgerichtsordnung)	40	118	41	159
1.1.2	Bewertungsrecht und Vermögensbesteuerung	20	62	-	62
1.2	Besonderes Steuerrecht				
1.2.1	Steuern vom Einkommen und Ertrag	70	183	45	228
1.2.2	Umsatzsteuer	35	96	36	132
1.2.3	Bilanzsteuerrecht, Betriebliches Rechnungswesen, Außenprüfung	39	104	38	142
1.2.4	Internationales Steuerrecht	-	-	25	25
1.3	Besteuerung der Gesellschaften	-	45	49	94
2.	Privatrecht (Bürgerliches Recht, Insolvenzrecht)	35	92	-	92
3.	Öffentliches Recht (Staatsrecht, Europarecht, Öffentliches Dienstrecht)	26	60	-	60
4.	Wirtschaftswissenschaften (Finanzwissenschaft, Betriebswirtschaftslehre in Wirtschaft und Verwaltung, Ökonomisches Verwaltungshandeln)	-	48	-	48
5.	Informations- und Wissensmanagement (Risikomanagementsysteme)	-	23	-	23
6.	Arbeits- und Selbstorganisation sowie Verwaltungsmanagement				55
7.	Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns				95
8.	Methoden der Rechtsanwendung	-	20	-	20
	Zwischensumme Pflichtfächer				1235



## **Schriftliche Prüfung:**

**„Aufgaben der Laufbahnprüfung können mit  
Fragen der Datenverarbeitung in der  
Steuerverwaltung verbunden werden“  
(§ 38 Abs. 1 S. 3 StBAPO)**

■ Sitzung des  
■ Koordinierungsausschusses  
■ zur Gewährleistung der Einheitlichkeit der Ausbildung,  
■ der Einführung, der Prüfungen und der Fortbildung  
■ von Steuerbeamtinnen und -beamten der Länder (KoA)  
■ vom 2. bis 4. April 2019 in Stuttgart

## **Beschluss des KoA**

**Anpassung des StBAG und der StBAPO an geänderte  
Rahmenbedingungen im Zuge der Digitalisierung  
(Einrichtung einer Arbeitsgruppe)**



**Ergänzender Beschluss des KoA vom 17.09.2020  
(Video-Meeting)**

**Erarbeitung von Regelungsvorschlägen  
zum Antwort-Wahl-Verfahren  
(Ergänzungsauftrag für die Arbeitsgruppe)**



**Neufassung der StBAPO**  
**Beschluss des Bundesrates vom**  
**16.09.2022**  
**(Drucks. 354/22)**



# **Änderungen der StBAPO hinsichtlich der Digitalisierung**

Gesetzesbegründung: BR-Drs. 354/22, S. 83

( 1 )

# Erweiterung der Berufsbefähigung um digitale Kompetenzen

## Zu § 5 (Ziele des Vorbereitungsdienstes)

Die im Rahmen des Vorbereitungsdienstes zu erwerbende Berufsbefähigung umfasst bisher insbesondere die erforderlichen Fachkenntnisse und berufspraktischen Fähigkeiten, angemessene methodische und soziale Kompetenzen sowie Verständnis für wirtschaftliche und internationale Zusammenarbeit. In einer zunehmend von den technischen Möglichkeiten der Digitalisierung bestimmten modernen Arbeitswelt gehören zur Berufsbefähigung in immer stärkerem Maße auch digitale Kompetenzen.

Als Querschnittskompetenzen können digitale Kompetenzen jedoch einer Vielzahl von Kompetenzfeldern zugeordnet werden. Auch ohne eine explizite Benennung im Zielkatalog der Ausbildung ist eine Einbeziehung der digitalen Kompetenzen in alle Unterrichtsfächer und eine Ausweitung oder Vertiefung der digitalen Grundkenntnisse sowohl von Auszubildenden beziehungsweise Studierenden wie auch von Lehrenden anzustreben. Beamtinnen und Beamte müssen konsequent und sicher mit den sich stetig ändernden Anwendungen umgehen können (Methodik) und sich effizient und selbstbewusst im digitalen Raum bewegen können (Sozial). Hierzu gehört auch, die eigenen Kompetenzen auf die wechselnden Berufsphasen eigenverantwortlich anzupassen. Entsprechend des Europäischen Referenzrahmens für digitale Kompetenzen stehen dabei fünf Felder im Fokus, die auch während der Ausbildung der Beamtinnen und Beamten gelernt und geübt werden müssen: Der Umgang mit Informationen und Daten, die Kommunikation und Zusammenarbeit, das Erzeugen digitaler Inhalte, schließlich Sicherheit sowie Problemlösungsfähigkeit.

Gesetzesbegründung: BR-Drs. 354/22, S. 104

( 2 )

## Zulässigkeit von digitalen Lerneinheiten (mD)

### Zu § 29 (Unterrichtsfächer und Gesamtstunden)

Die Wahl der Lehrveranstaltungsform in Absatz 1 Satz 3 (z.B. Vorlesungen, Übungen) darf ausschließlich von sachlichen, d.h. pädagogischen und didaktischen Erwägungen bestimmt sein. Dabei sind auch digitale Lehr- und Lerneinheiten möglich. Der Einsatz digitaler Lehr- und Lerneinheiten soll die – mittlerweile unumgänglichen – digitalen Kompetenzen der Beamtinnen und Beamten fördern. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Erwägungskriterien sollen Lehrende daher dazu angehalten werden, verstärkt von geeigneten digitalen Lehr- und Lerneinheiten Gebrauch zu machen und sie den Beamtinnen und Beamten nahezubringen.

#### Beispiele:

- Lernvideo
- Vertonte Power Point – Präsentation
- Podcast
- Lernquiz
- Interaktive Lerneinheit
- Digitaler (spielerischer) Wettbewerb
- Open-Book-Übung unter Einbindung des Internets
- Präsenzlehrveranstaltung unter Einbindung einer digitalen praxisbezogenen zentralen Schulungsumgebung

BR-Drs. 354/22, S. 110 ( 2 )

## Zulässigkeit von digitalen Lerneinheiten (gD)

### Zu § 51 (Studienfächer und Gesamtstunden)

Die Wahl der Lehrveranstaltungsform (z.B. Vorlesungen, Übungen, Seminare) in Absatz 1 Satz 3 darf ausschließlich von sachlichen, d.h. pädagogischen und didaktischen Erwägungen bestimmt sein. Dabei sind auch digitale Lehr- und Lerneinheiten möglich. Der Einsatz digitaler Lehr- und Lerneinheiten soll die – mittlerweile unumgänglichen – digitalen Kompetenzen der Beamtinnen und Beamten fördern. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Erwägungskriterien sollen Lehrkräfte daher dazu angehalten werden, verstärkt von geeigneten digitalen Lehr- und Lerneinheiten Gebrauch zu machen und sie den Beamtinnen und Beamten nahezubringen.

#### Beispiele:

- Lernvideo
- Vertonte Power Point – Präsentation
- Podcast
- Lernquiz
- Interaktive Lerneinheit
- Digitaler (spielerischer) Wettbewerb
- Open-Book-Übung unter Einbindung des Internets
- Präsenzlehrveranstaltung unter Einbindung einer digitalen praxisbezogenen zentralen Schulungsumgebung

**( 3 )**

**Lehrveranstaltungen müssen nicht mehr zwingend in Präsenz durchgeführt werden**

**Bisher:**

**„Lehrveranstaltungen an den Bildungseinrichtungen“ (§ 12 Abs. 4)**

**Gesetzliche Klarstellung:**

**Neu:**

**„Lehrveranstaltungen der Bildungseinrichtungen“ (§ 28 S. 2)**

**Gesetzesbegründung zu §§ 28, 50 StBAPO, BR-Drs. 354/22, S. 104, 109**

Durch die Formulierung „Lehrveranstaltungen der Bildungseinrichtungen“ in Satz 2 werden auch digitale Lehrveranstaltungen erfasst, bei denen Beamtinnen und Beamte etwa von zu Hause aus teilnehmen und sich nicht zwangsläufig in der Bildungseinrichtung aufhalten.



( 4 )

**Zulässigkeit von Leistungsnachweisen  
ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-  
Verfahren  
(§§ 16 ff StBAPO)**



( 5 )

## Zulässigkeit von E-Klausuren (§ 19 StBAPO)

**Antwort-Wahl-  
Verfahren**

**Langtext-  
Klausuren**

**Zulässig bei allen Klausurformen:  
Aufsichtsarbeiten / Abschlussklausuren / Prüfungsarbeiten**

**Bewertung kann elektronisch erfolgen (Abs. 2)  
(Bei Langtextklausuren dann, wenn „KI“ dies ermöglicht)**



# **Verfahrensrechtliche Regelungen für das Prüfungsverfahren**



( 6 )

**Schriftliche online - Prüfung im Home-Office ist zulässig wenn eine „ständige Aufsicht“ gewährleistet wird.**

Gesetzesbegründung zu § 39 Abs. 4 StBAPO, BR-Drs. 354/22, S. 108

**Zu Absatz 4**

Die ständige Aufsicht ist auch dann sicherzustellen, wenn die Prüfung in einem digitalen Format abgelegt wird. Die für die Durchführung der Prüfung zuständige Stelle hat die hierfür erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Kann in diesen Fällen eine ständige Aufsicht nicht gewährleistet werden, so ist die Prüfung in Präsenz durchzuführen.



( 7 )

## **Beratungen der Prüfungsausschüsse in digitaler Form**

Die Beratungen des Prüfungsausschusses können auch in digitaler Form, beispielsweise per Videoübertragung, erfolgen.

Gesetzesbegründung zu § 37 Abs. 5 StBAPO, BR-Drs. 354/22, S. 107

( 8 )

**Beschlüsse eines Prüfungsausschusses  
sind im elektronischen Umlaufverfahren  
zulässig (§ 37 Abs. 4 StBAPO)**



**( 9 )**

**Bekanntgabe des Ergebnisses der  
schriftlichen Prüfung in elektronischer  
Form (§§ 40, 70 StBAPO)**

**( 10 )**

**Bekanntgabe der Nichtzulassung zur  
mündlichen Prüfung in elektronischer  
Form (§§ 41 Abs. 4, 71 Abs. 4 StBAPO)**



( 11 )

**Elektronische Plagiatsüberprüfung bei  
der schriftlichen Arbeit  
(§ 57 Abs. 1 StBAPO)**



**Herausforderungen für die Bundesländer  
hinsichtlich der Umsetzung der  
gesetzlichen Vorgaben**



( 1 )

**Leistungsfähige digitale Infrastruktur in  
der Bildungseinrichtung**

*Beschluss KoA (26. – 28.4.22 in  
Wiesbaden)*

*Start: Länderübergreifendes Netzwerk  
Digitale Infrastruktur  
(29.11. – 01.12.22 in Fulda)*



**( 2 )**

**Ausstattung der Lehrkräfte und der  
Anwärter\*innen mit elektronischen  
Endgeräten**



( 3 )

**Personelle Unterstützung der Lehrkräfte  
in den Bildungseinrichtungen durch  
pädagogisch/didaktisches und  
technisches Fachpersonal bei der  
Produktion von digitalen Lehrmodulen**



( 4 )

## **Erstellung von digitalen Lerneinheiten**

*(länderübergreifende Zusammenarbeit,  
- z.B. Einrichtung und fachliche Betreuung  
hinsichtlich eines Produktionsstudios,  
Bereitstellung von Lernvideos - wäre hier denkbar)*



( 5 )

**Erforderliche Netzwerksicherheit zur  
Durchführung von E-Klausuren und zur  
Sicherung sämtlicher  
Prüfungsdokumente**

*(gemeinsame Lösungen ggf. durch  
länderübergreifendes Netzwerk, siehe oben)*



( 6 )

## Online-Bibliothek

*(länderübergreifende Zusammenarbeit wäre  
hier ggf. denkbar)*



**( 7 )**

**Fortbildung der Lehrkräfte zur Erlangung  
pädagogischer und didaktischer  
Kompetenzen im Bereich des E-Learning  
(ggf. Unterstützung durch BFA)**



*Ich freue mich auf die Diskussion!*